

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Mannheim Institute for Financial Education - MIFE“

Ausfertigungsdatum:

10. März 2020

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 10. März 2020: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, Seite 90ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe des Instituts; Verfahren	2
§ 4 Direktorium	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung	3
§ 6 Angehörige des Instituts.....	4
§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	4
§ 8 Benutzung.....	4
§ 9 Beirat	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Rechtsstatus

Das „Mannheim Institute for Financial Education – MIFE“ (Mannheimer Institut für Finanzbildung) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Das Institut dient der Förderung der Forschung in den Bereichen Financial Literacy und Vorsorgekompetenz jeweils in ihren nationalen und internationalen Bezügen. ²Im Sinne eines integrierten Forschungsansatzes soll das Institut auf seinen Forschungsgebieten zugleich auch interdisziplinäre Forschung voranbringen, insbesondere an der Schnittstelle zur Sozialwissenschaft, zur Volkswirtschaftslehre und zur Lehrerbildung.
- (2) Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Planung, Durchführung und wissenschaftliche Verwertung von Forschungsprojekten, insbesondere auch durch Einwerbung von Drittmitteln.
 2. Etablierung bzw. Einbindung in ein Netzwerk nationaler und internationaler Partnerinstitutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern.
 3. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Fachgesprächen, Roundtables etc.
 4. Förderung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern, die sich im Forschungsfeld des Instituts engagieren.
 5. Bereitstellung von Handlungsempfehlungen und Beratungsleistungen für Institutionen in der Bildungs-, Sozial- und Verbraucherpolitik sowie auftragsbezogene Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Schulungen für Multiplikatoren (z.B. Lehrerinnen und Lehrer).
 6. Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis und Öffentlichkeitsarbeit in traditionellen und neuen Medien.

§ 3 Organe des Instituts; Verfahren

- (1) Organe des Instituts sind das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 4 Direktorium

- (1) ¹Das Direktorium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Universität Mannheim. ²Die Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Direktoriums trifft das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. ³Die Mitglieder des Gründungsdirektoriums sind:

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Wirtschaftspädagogik – Design und Evaluation instruktionaler Systeme und
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Finanzmärkte.

⁴Die Amtszeiten der Mitglieder des Gründungsdirektoriums betragen fünf Jahre. ⁵Im Übrigen werden die Mitglieder des Direktoriums vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum ernannt. ⁶Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Das Direktorium beschließt über das Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel.
- (3) ¹Das Direktorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Direktoriums ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.
- (5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor und legt diesen nach Beschluss des Direktoriums dem Rektorat jeweils zum Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters vor.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung

- (1) ¹Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. ²Die Wahl bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Direktoriums. ³Die weiteren Direktorinnen und Direktoren sind ihre oder seine untereinander gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt drei bis fünf Jahre; die Entscheidung darüber trifft das Direktorium vor der Wahl. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums; § 7 bleibt unberührt.
- (4) Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht von der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einer anderen Direktorin oder einem anderen Direktor zugeordnet sind.

§ 6 Angehörige des Instituts

- (1) Institutsangehörige sind die Universitätsmitglieder, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut oder dessen Projekten zugeordnet sind.
- (2) ¹Interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit affinen Forschungsgebieten der Universität Mannheim können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren Angehörige des Instituts werden. ²Verlängerungen des Angehörigenstatus für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.
- (3) ¹Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („associate researcher“) werden. ²Sie können auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden. ³Verlängerungen des Status für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Benutzung

- (1) ¹Die Institutseinrichtung steht allen Mitgliedern der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies gilt vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (2) Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Institutes kann das Direktorium einen Beirat bilden.
- (2) Der Beirat soll das Institut in Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms beraten.
- (3) ¹Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonderes verbunden sind und bereit sind, dieses zu fördern. ²Die Mitgliedschaft im Beirat kann solchen Personen nach einstimmigem Beschluss des Direktoriums angetragen werden und bedarf der Annahme.

§ 10 Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]